

Über die Besetzung der Präsidenten- und Vizepräsidentenstelle am BFH wurde an dieser Stelle schon kritisch berichtet. Nun ist die Angelegenheit um eine weitere Wendung reicher. Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts München gab Eilanträgen statt. Sie hält die durchgeführte Auswahlentscheidung für rechtswidrig. Zu Unrecht habe das BMJV der ausgewählten Bewerberin, *Anke Morsch*, den Vorrang eingeräumt, obgleich ihr aktuelles Amt als Präsidentin eines Finanzgerichts in einen niedrigeren beamtenrechtlichen Status (Statusamt R 5) eingestuft ist als die Ämter der Konkurrenten des BFH (Statusamt R 8). Damit liegt keine Gleichwertigkeit der Ämter vor. Aufgrund des Leistungsvorrangs des höheren Statusamtes spielt eine Spitzennote in aktuellen Beurteilungen keine Rolle. Das höhere Statusamt bringt regelmäßig gesteigerte Anforderungen und eine größere Verantwortung im höherrangigen Amt zum Ausdruck. Eine mögliche Ausnahme habe das BMJV nicht ausreichend begründet. Insbesondere nicht vor dem Hintergrund der niedrigeren Eingruppierung der Bewerberin sei der Leistungsvorsprung nicht ersichtlich. Das Argument, die ausgewählte Bewerberin habe bis 2017 das Amt einer Staatssekretärin (Statusamt B 8) innegehabt, lässt das Verwaltungsgericht nicht gelten. Daher müsse das Auswahlverfahren neu durchgeführt werden. Das Verwaltungsgericht befasste sich ausdrücklich nicht mit der Regel, dass ein wesentliches Auswahlkriterium, die fünfjährige Bewährung und Erfahrung als Richter an einem obersten Bundesgericht, im Auswahlverfahren keine Rolle mehr gespielt habe. Tja, ein Selbstläufer scheint die politische Besetzung der Stellen wohl nicht zu sein.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH-Schlussanträge: Quellensteuer – Besteuerung von Dividendenzahlungen an eine Muttergesellschaft (Französisches Vorabentscheidungsersuchen)

Die Bestimmungen des Art. 4 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 90/435 stehen einer Bestimmung nicht entgegen, die für die Anwendung eines Systems zur zutreffenden Besteuerung des Anteilseigners eine Abgabe bei der Weiterausschüttung von Gewinnen vorsieht, um eine entsprechende Gutschrift des nächsten Ausschüttungsempfängers (Anteilseigner der Muttergesellschaft) zu neutralisieren. Dies gilt auch, wenn diese Gewinne von einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Tochtergesellschaften zuvor an die Muttergesellschaft ausgeschüttet wurden. Demgegenüber verstößt eine Versagung der Gutschrift bei der Muttergesellschaft nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs bereits gegen die Grundfreiheiten.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 14.10.2021 – C-556/20

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2517-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Mehrwertsteuer – Zuordnungsentcheidung, die ein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnet (hier: Arbeitszimmer) (Vorabentscheidungsersuchen des BFH)

Art. 168 Buchst. a in Verbindung mit Art. 167 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er nationalen Bestimmungen nicht entgegensteht, die von einem nationalen Gericht so ausgelegt werden, dass die zuständige nationale Steuerverwaltung den Vorsteuerabzug in Bezug auf einen Gegen-

stand unter der Annahme, dass dieser dem Privatvermögen des Steuerpflichtigen zugewiesen wurde, verweigern darf, wenn ein Steuerpflichtiger ein Wahlrecht hat, ob er einen Gegenstand dem Vermögen seines Unternehmens zuordnet, und diese Steuerverwaltung nicht spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung in die Lage versetzt wurde, aufgrund einer ausdrücklichen Entscheidung oder hinreichender Anhaltspunkte eine solche Zuordnung des Gegenstands festzustellen, es sei denn, die besonderen rechtlichen Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnis lassen erkennen, dass sie nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

EuGH, Urteil vom 14.10.2021 – verb. Rs. C-45/20 und C-46/20
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2517-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine ernstlichen Zweifel an der bisherigen Berechnungsmethode zur Überprüfung einer doppelten Besteuerung von Altersrenten

1. Eine verfassungsrechtlich unzulässige doppelte Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG ist nach inzwischen ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die Summe der voraussichtlichen steuerfrei bleibenden Rentenzufüsse mindestens ebenso hoch ist wie die Summe der aus versteuertem Einkommen aufgebrauchten Rentenbeiträge (zuletzt Senatsurteile vom 19.05.2021 – X R 33/19, HFR 2021, 648, Rz 22, sowie vom 19.05.2021 – X R 20/19, HFR 2021, 659, Rz 48).

2. Der Vergleich des relativen Anteils von aus versteuerten Beiträgen erdienten Renten-Entgeltpunkten (§ 63 Abs. 2 SGB VI) und dem gesetzlich angeordneten Steuerfreistellungsanteil

der Rente stellt keine geeignete Methode zur Berechnung einer eventuellen doppelten Besteuerung dar.

BFH, Beschluss vom 24.8.2021 – X B 53/21 (AdV)
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2517-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG umfasst nicht den Verlust der Einlage des stillen Gesellschafters

Der Verlust der Einlage eines stillen Gesellschafters, der steuerrechtlich als Teilwertabschreibung abgebildet wird, unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Satz 2 EStG. „Gewinnminderungen“ i.S. des § 2a Abs. 1 Satz 2 EStG sind nur solche Gewinnminderungen, die vorgangsbezogen aus einer Privatentnahme oder Teilwertabschreibung resultieren und nicht zu negativen Einkünften führen, weil sie etwa nur höhere positive Einkünfte mindern.

BFH, Urteil vom 9.6.2021 – I R 35/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2517-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Besteuerung von Sportwetten

§ 17 Abs. 2 RennwLottG verstößt weder gegen Verfassungsrecht noch gegen Europarecht.

BFH, Urteil vom 17.5.2021 – IX R 20/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2517-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Teilweise inhaltsgleich mit Urteil vom 17.5.2021 – IX R 20/18 – Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Besteuerung von Sportwetten

§ 17 Abs. 2 RennwLottG verstößt weder gegen Verfassungsrecht noch gegen Europarecht.

BFH, Urteil vom 17.5.2021 – IX R 21/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2517-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)